



Datum: 21.05.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

öffentliche Sitzung

Dezernat: II	Amt: Jugendamt	Sachbearbeitung: Vanessa Schaub
-----------------	-------------------	------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Jugendamt					

TOP: Information über die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt

Produktgruppe: 36.03 Hilfen in und außerhalb der Familie

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Information zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

2.1 Der Auftrag des Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Die gesellschaftlichen Herausforderungen für Familien haben sich in den vergangenen Jahren spürbar verdichtet. Krisenlagen, finanzielle Sorgen und psychische Belastungen von Erziehungsberechtigten wirken sich direkt auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen aus. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes Schmallenberg nimmt hierbei eine zentrale Steuerungs- und Lotsenfunktion wahr.

Um dem Jugendhilfeausschuss eine fundierte Grundlage für jugendhilfepolitische Entscheidungen zu bieten, bündelt diese Vorlage die Kernaufgaben des ASD. Ein besonderer Fokus liegt auf der transparenten Darstellung des gesetzlichen Kinderschutzauftrags. Dieser hat für die Verwaltung stets die höchste Priorität.

2.2 Kernaufgaben und Arbeitsweise des ASD

Der ASD der Stadt Schmallenberg versteht sich als erste Anlaufstelle für junge Menschen, junge Volljährige und Institutionen bei allen Fragen der Erziehung und familiären Konflikten. Die Arbeit basiert auf dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und folgt dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Niedrigschwellige Beratung und Unterstützung

- **Erziehungsberatung:** Unterstützung bei alltäglichen Erziehungsproblemen, Entwicklungsauffälligkeiten oder Verhaltensproblemen von Kindern.
- **Trennung und Scheidung:** Beratung von Eltern zur Gestaltung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts gemäß § 17 SGB VIII, stets orientiert am Kindeswohl.

- **Krisenintervention:** Soforthilfe bei akuten familiären Konflikten, um eine weitere Eskalation im häuslichen Umfeld zu vermeiden.

2.3 Einleitung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung (HzE)

Stellt der ASD in Kooperation mit den personensorgeberechtigten Eltern einen erzieherischen Bedarf fest, werden passgenaue Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII initiiert. Die Steuerung erfolgt über das gesetzlich vorgeschriebene Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII):

- **Ambulante Hilfen:** Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) oder Erziehungsbeistandschaften direkt im Haushalt der Familie.
- **Teilstationäre Hilfen:** Betreuung in Tagesgruppen zur Entlastung des Familiensystems.
- **Stationäre Hilfen:** Unterbringung in Pflegefamilien oder Heimeinrichtungen, wenn ein Verbleib in der Herkunftsfamilie temporär oder dauerhaft nicht möglich ist.
- **Eingliederungshilfe** für junge Menschen mit seelischer Beeinträchtigung und Teilhabeproblematik

2.4 Pflegekinderdienst (PKD)

Der PKD, besteht aus zwei spezialisierten Fachkräften betreibt Akquise, Ausbildung, Auswahl, Vermittlung von jungen Menschen an Pflegepersonen, die ein Kind stationär in ihrem Haushalt aufnehmen. Der PKD arbeitet sodann für diese in Familien untergebrachten Kinder im Rahmen des Pflegeverhältnisses, s.o.).

2.5 Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendgerichtshilfe ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendamt und dem Jugendgericht. Sie wird immer dann eingeschaltet, wenn junge Menschen oder Heranwachsende (18–21 Jahre) eine Straftat begangen haben sollen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren untersucht die Lebensumstände und die soziale Entwicklung der Beschuldigten Person und nimmt vor Gericht Stellung. Die Überwachung zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen (z.B. Sozialstunden, Anti-Gewalt-Training) werden hier gesteuert.

2.6 Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Der Kinderschutz bildet den gesetzlichen und ethischen Kernbereich der ASD-Arbeit. Sobald dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen bekannt werden, tritt das standardisierte Verfahren nach § 8a SGB VIII in Kraft.

Das standardisierte Prüfverfahren im ASD

1. **Meldungseingang:** Hinweise können von Schulen, Kitas, Polizei, Nachbarn oder anonym eingehen. Jeder Hinweis wird sofort dokumentiert.
2. **Gefährdungseinschätzung im Team:** Kein ASD-Mitarbeiter entscheidet allein. Alle verfügbaren Kräfte beraten den Meldungsinhalt umgehend. Handlungsschritte und Fristen werden vereinbart. Mindestens zwei Fachkräfte (Vier-Augen-Prinzip) bewerten die Situation anhand standardisierter Kriterien im Fallverlauf.
3. **Hausbesuch und Kontaktaufnahme:** Die Fachkräfte verschaffen sich im Regelfall einen unmittelbaren Eindruck von der Wohnsituation und sprechen mit dem jungen Menschen sowie den Eltern/ Sorgeberechtigten, sofern hierdurch der Schutz des Kindes nicht vereitelt wird.
4. **Einbeziehung von Experten:** Bei Bedarf werden Lehrkräfte, Erzieher oder Mediziner hinzugezogen, um die Gefährdungslage präzise zu analysieren.

Effektiver Kinderschutz gelingt nur im Netzwerk. Der ASD Schmallenberg kooperiert mit:

- Den lokalen Kindertageseinrichtungen und Schulen (Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte – Insofa), sowie Trägern der Jugendhilfe.
- Kinderärzten, Kliniken und dem öffentlichen Gesundheitsdienst.
- Der Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis und dem Familiengericht beim Amtsgericht Meschede.

2.7 Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) als ultima ratio

Besteht eine dringende, akute Gefahr für das Wohl des Kindes und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, ist der ASD gesetzlich verpflichtet, das Kind zu seinem Schutz in Obhut zu nehmen. Dies bedeutet eine vorläufige Unterbringung in einer sicheren Umgebung (Pflegefamilie, Bereitschaftseinrichtung, geeignete Person). Parallel wird unverzüglich das Familiengericht eingeschaltet, falls die Eltern der Maßnahme widersprechen.

2.8 Aktuelle Fallzahlen und Entwicklungstrends

- **Verfahren nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzmeldungen):** Im vergangenen Kalenderjahr wurden insgesamt 67 Verfahren eingeleitet. Davon bestätigte sich eine akute Gefährdung in 14 Fällen. In 15 Fällen bestand ein latenter Hilfebedarf.
- **Laufende Hilfen zur Erziehung:** Aktuell steuert der ASD zum Stichtag des 07.04.2026 insgesamt 68 ambulante Maßnahmen, 11 teilstationäre und 39 stationäre Unterbringungen. Zudem steuert der ASD 13 unbegleitete minderjährige Geflüchtete in ambulanter und meist stationärer Unterbringungsform.
- **Trendanalyse:** Es zeigt sich eine spürbare Zunahme von Meldungen im Bereich der psychischen Vernachlässigung sowie bei Überlastungen von Alleinerziehenden durch sozioökonomische Faktoren.

2.9 Personelle und strukturelle Rahmenbedingungen

Um den gesetzlichen Verpflichtungen und den kurzen Reaktionszeiten im Kinderschutz gerecht zu werden, ist eine adäquate Personalausstattung im ASD zwingend erforderlich. Der ASD Schmallenberg ist derzeit mit sechs Personen besetzt. Diese teilen sich in vier Vollzeit-äquivalente (VZÄ) und zwei Teilzeitäquivalente auf.

Die Einhaltung der fachlichen Standards wird abgesichert durch:

- Regelmäßige Teambesprechungen und bis zu sechs Supervisionen pro Kalenderjahr.
- Kontinuierliche Fortbildung der Fachkräfte in allen Arbeitsfeldern.
- Eine verlässliche Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeit.

2.10 Finanzielle Auswirkungen

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung stellen traditionell einen der größten Posten im städtischen Haushalt dar. Frühzeitige, präventive Hilfen und eine solide personelle Besetzung des ASD führen langfristig zu einer Reduzierung von kostenintensiven stationären Unterbringungen. Die genauen Budgetentwicklungen sind dem laufenden Haushaltsplan zu entnehmen.

2.11 Fazit und Ausblick

Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Schmallenberg leistet unter hohem professionellem Einsatz einen unverzichtbaren Beitrag zur Stabilisierung von Familien und zum Schutz von Kindern. Der Fokus für das kommende Arbeitsjahr liegt auf dem Wissensgewinn im Bereich der steigenden und intensiven Eingliederungshilfen, der soliden Bearbeitung des Kinderschutzes, sowie dem Umgang mit präventiven Angeboten bei fehlenden Therapieplätzen im Sozialraum, um Familien zu erreichen und versorgen, bevor Krisen chronisch werden.

Notwendige Strukturveränderungen aufgrund der in 2028 politisch erzielten inklusiven Jugendhilfe, die u.a. die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht mehr getrennt geregelt werden, sondern als Leistung „aus einer Hand“ komplett in die Jugendhilfe überführt werden sollen, bleiben abzuwarten und alsbald zu organisieren.